



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung 2

**76247 Karlsruhe**

**per Email an  
Birgit.Pellinghoff@rpk.bwl.de**

**ForstBW**

Fachbereich **Forstpolitik und  
Forstliche Förderung**

17.05.2011


Name Wilfried Hudelmaier

Durchwahl 0761 208-1407

Aktenzeichen 82-0513.2 (B  
10/Rheinbrücke)  
(Bitte bei Antwort angeben)



**Jetzt  
das Morgen gestalten**  
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des FStrG für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10

Schreiben vom 31.03.2011

Az.: 24a4-0513.2 (B 10/18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in Rheinland-Pfalz wurde eine Entscheidung für eine Nordvariante I ( B 3 ) getroffen. Die „waldschonende“ Variante II ( D 2 ) scheidet somit als zu betrachtende Alternativplanung aus.

Belange der höheren Forstbehörde sind betroffen durch geplante Waldinanspruchnahmen, bei denen Flächen gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) in eine andere Nutzungsart überführt werden sollen. Diese forstrechtlich genehmigungspflichtigen Eingriffe sind darüber hinaus durch Ersatzaufforstungen auszugleichen.

In Absprache mit der unteren Forstbehörde der Stadt Karlsruhe wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Ca. 6,6 ha forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche der Stadt Karlsruhe werden im Zuge des Verfahrens temporär und dauerhaft in Anspruch genommen. Es handelt

sich dabei nahezu vollständig um Immissions-, Sicht- und Klimaschutzwald. Darüber hinaus wird gemäß Grunderwerbsliste ein Teil des Grundstücks mit der Fl.st.Nr. 42255 beansprucht. Die hierfür im Grunderwerbsverzeichnis angeführte Nutzungsart GH (Gehölz) kann großteils so nicht akzeptiert werden, da es sich unzweifelhaft um Waldflächen gemäß § 2 LWaldG handelt.

Um Überprüfung und ggfls. Änderung der Nutzungsart wird gebeten, da dies direkte Auswirkungen auf den zu erbringenden Flächenersatz hat.

Der forstrechtlich notwendige Ausgleich soll durch flächengleiche Ersatzaufforstungen (Maßnahme E 1) erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind grundsätzlich geeignet; es sollte jedoch versucht werden, den Verlust an „Stadtwaldfläche“ innerhalb des Stadtkreises Karlsruhe auszugleichen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens gehen wertvolle Kleinstrukturen verloren. Eine Kompensation soll u.a. durch die „Entbuschung und Entwicklung neuer Sandrasen“ im ehemaligen Tanklager in Philippsburg-Huttenheim erfolgen. Dies kann nur akzeptiert werden, wenn diese „Entbuschung“ keinen ausgleichspflichtigen Waldeingriff im Sinne des § 9 LWaldG darstellt. Um diesbezügliche Überprüfung unter Beteiligung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Karlsruhe wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hudelmaier